

22. Satzung über straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Krefeld vom 08.06.2021

(Krefelder Amtsblatt Nr. 25 vom 24.06.2021, S. 299 und 300)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Krefeld vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S.335-339) hat der Rat der Stadt Krefeld am 06.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. **Neusser Straße** – von Haus Nr. 31 bzw. Flurstück 265 bis HansasträÙe –

Für den Ausbau der Fußgängerstraße **Neusser Straße** – von Haus Nr. 31 bzw. Flurstück 265 bis HansasträÙe – ist der beitragsfähige Aufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Die anrechenbare Breite der Fußgängerstraße von 12 Metern laut Satzung wird nicht überschritten.

Der Anteil der Beitragspflichtigen für den Ausbau der vorgenannten Fußgängerstraße wird auf 60 v.H. einschließlich der Kosten für die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung festgesetzt.

Gladbacher Straße – von Haus Nr. 4 bzw. 7 bis HansasträÙe bzw. Lewerentzstraße -

Für den Ausbau der Fußgängerstraße **Gladbacher Straße** – von Haus Nr. 4 bzw. 7 bis HansasträÙe bzw. Lewerentzstraße - ist der beitragsfähige Aufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Die tatsächliche Breite der Fußgängerstraße Gladbacher Straße überschreitet die laut Satzung anrechenbare Breite von 12 Metern. Der durch die Überschreitung verursachte Mehraufwand ist von der Stadt zu tragen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen für den Ausbau der vorgenannten Fußgängerstraße wird auf 60 v.H. einschließlich der Kosten für die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung festgesetzt.

Hansastraße – von Gladbacher Straße bis Petersstraße -

Für den Ausbau der Fußgängerstraße **Hansastraße** – von Gladbacher Straße bis Petersstraße - ist der beitragsfähige Aufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Die tatsächliche Breite der Fußgängerstraße Hansastraße überschreitet die laut Satzung anrechenbare Breite von 12 Metern. Der durch die Überschreitung verursachte Mehraufwand ist von der Stadt zu tragen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen für den Ausbau der vorgenannten Fußgängerstraße wird auf 60 v.H. einschließlich der Kosten für die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung festgesetzt.

II. Die Satzung tritt rückwirkend zum 28.11.2020 in Kraft.